

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, 4. Oktober 2005  
GZ 300.508/002-D2/05

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Passgesetz 1992 und zum  
Gebührengesetz 1957**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. September 2005, Zl. BMI-LR 1300/0098-III/1/2005, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Passgesetz 1992 und zum Gebührengesetz 1957 und teilt mit, dass gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen keine inhaltlichen Einwände bestehen.

Was hingegen die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, so vermisst der Rechnungshof eine nachvollziehbare Gesamtsumme aller Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausstattung von Reisepässen mit Mikrochips (zur Speicherung von biometrischen Daten) zu erwarten sind:

In Bezug auf die Infrastruktur geht aus der Darstellung nämlich nicht hervor, inwieweit und in welcher Form diese von den betroffenen Gebietskörperschaften benötigt wird und wer die Kosten dafür trägt. So gibt es keine Angaben darüber, wie vielen und welchen Bediensteten Fotoprüfsoftware zur Verfügung gestellt werden soll. Bei den Pass-Readern wurde zwar ein Einzelstückpreis mit einer hohen Bandbreite, nicht jedoch die Gesamtzahl der benötigten Geräte angegeben. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zwar die Notwendigkeit von speziellen Sicherheitsanforderungen – wie Alarmanlagen und Zutrittskontrollen – zum Schutz der digitalen Signatur und der Passbücher angesprochen, allfällige damit verbundene Kosten werden jedoch nicht dargestellt.

Weiters geht aus der Darstellung auch nicht hervor, wie die Kosten von 300.000 EUR für die Adaption des Identitätsdokumentenregisters zwischen den Gebietskörperschaften aufgeteilt werden soll. In Anbetracht einer jährlichen Ausstellung von 500.000 Reisepässen erscheint unklar, ob bei dem für die Erstellung der digitalen Signatur geschätzten Betrag von 600.000 EUR alle Kosten berücksichtigt wurden. Schließlich ist teilweise



GZ 300.508/002-D2/05

Seite 2 / 2

nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den angeführten Kosten um Einmalkosten handelt oder ob auch in den Folgejahren noch mit Aufwendungen zu rechnen sein wird.

Der Rechnungshof sieht daher einer Kostenaufstellung entgegen, aus der die Gesamtkosten des Projekts nachvollziehbar und plausibel abgeleitet werden können.

Was schließlich die Einführung und Streichung von Tatbeständen im Gebührengesetz 1957 anlangt, so erlaubt sich der Rechnungshof darauf hinzuweisen, dass auch damit Mehreinnahmen bzw. Ausgaben (= Mindereinnahmen) verbunden sind, die nicht beziffert wurden.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insgesamt nur unzureichend dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: